

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. August 1952

Nr.114

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 52	Verordnung über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden.....	743
14. 8. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.....	744
11. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik.....	745
15. 8. 52	Anordnung über die Genehmigung der Ausführung von gewerbsmäßigen Arbeiten in der Obstbaumpflege.....	749
16. 8. 52	Bekanntmachung.....	750
16. 8. 52	Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt.....	750

Verordnung

über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden.

Vom 14. August 1952

Die restlose Ausnutzung des in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Bestandes an Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden, für die Erfüllung des Transportplanes erfordert die zentrale Erfassung und Lenkung dieser Fahrzeuge durch die Deutsche Reichsbahn. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eisenbahngüterwagen und schienengebundene Spezialfahrzeuge, die nicht in Verwaltung oder Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn stehen, gehen in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn über, soweit sie Volkseigentum sind oder zum Staatseigentum der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(2) Die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) über ausländische Fahrzeuge angeordnete Verwaltung obliegt der Deutschen Reichsbahn.

(3) Sonstige Eisenbahngüterwagen oder schienengebundene Spezialfahrzeuge gehen in die Verwaltung und Nutzung durch die Deutsche Reichsbahn gegen Entgelt über.

(4) Ausgenommen von der Regelung der Absätze 1 bis 3 sind die Bahnpostwagen und diejenigen schienengebundenen Werkwagen, die zur Aufrechterhaltung des inneren Werkverkehrs notwendig sind und sich nicht für den Betrieb der Deutschen Reichsbahn eignen, sowie solche Werkwagen der Kohlenindustrie, die infolge ihrer besonderen Bauart (z. B. Selbstentladewagen) nur dazu dienen, entsprechend eingerichtete Bedarfsträger sowohl

über werkeigene Kohlenbahnen wie auch über die Reichsbahn mit Kohle zu versorgen. Stellt die Deutsche Reichsbahn fest, daß sich Werkwagen für ihren Betrieb eignen, so kann im Einvernehmen mit der Werkleitung ein Austausch dieser Werkwagen gegen andere für den Werkverkehr geeignete Eisenbahnwagen erfolgen.

§ 2

(1) Sämtliche nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge sowie die dazugehörigen Armaturen sind bei der Deutschen Reichsbahn bis zum 15. Oktober 1952 zur Registrierung anzumelden.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung sind die auf Grund der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) nebst Durchführungsbestimmungen erfaßten Kessel- und Topfwagen.

§ 3

(1) Verträge und Vereinbarungen der Deutschen Reichsbahn über Fahrzeuge, die nach § 1 in die Rechtsträgerschaft oder Verwaltung und Nutzung der Deutschen Reichsbahn übergehen, enden spätestens am 15. Oktober 1952.